

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

66 (8.3.1898)



# Beilage zu Nr. 66 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. März 1898.

## Badischer Landtag.

### 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 5. März 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koll, Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn, Geh. Oberregierungs- rätbe Hefz, Dörner, Becherer und Ministerialrath Dr. Trefferer.

Präsident Gönner eröffnet um 9¼ Uhr die Sitzung.

Sekretär Höring verliest die Einläufe:

Eine Petition verschiedener Beamtenwitwen um Er- höhung ihrer Pensionen bzw. außerordentliche Beihilfe aus dem Gnadenfonds; eine Petition der Stadt Müllheim um Staatsbeihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung von hochwasserbeschädigten Ufern und Brücken (übergeben vom Abg. Wankenhorn); eine Petition des Altrathschreibers Braun von Hahmersheim um Erhöhung seines Ruhegehalts (übergeben vom Abg. Weber-Mosbach).

Die Spezialberatung über den Justizetat wird fortgesetzt.

Zu Titel III — Landgerichte — bemerkt:  
Abg. Straub: Der Mehraufwand im ordentlichen Etat von 17 000 M. sei lediglich veranlaßt durch das neue Land- gericht in Heidelberg.

Abg. Laud: Der Abg. Hug habe in der allgemeinen Diskussion dem Herrn Justizminister die Juristen als die- jenigen angezeigt, welche für den Strich der 3 000 M. für die Beiziehung von Universitätsprofessoren als Hilfsrichter beim Landgericht in der Budgetkommission gestimmt haben. Redner habe auch zu diesen Juristen gehört, und wenn er nicht irre, sogar den Schritt beantragt. Er wolle das gleich sagen, damit er wenigstens später für dieses offene Geständnis einen Milderungsgrund habe. Die Gründe dazu seien im Kom- missionsbericht dargelegt. Er füge nur noch hinzu, daß man wenigstens für die Zeit, wo noch nicht das neue Civilgesetzbuch eingeführt sei, Amtsrichter genug habe, die sich freuen, wenn sie einmal beim Landgericht einberufen werden. Diese Anstufung läme auch gewiß billiger, als wenn man einem Universitätsprofessor einen so hohen Betrag auszahle. Wenn das neue Gesetzbuch eingeführt sei, könne man ja sehen, wie die Sache sich anläßt, und bei Heidelberg die Probe machen und einen Professor als Hilfsrichter beiziehen. Vorläufig aber habe man einen Professor in beratigen Kollegen nicht not- wendig. Die Theorie schöpfe man ja aus Kommentaren. Uebrigens werde es von den Professoren bei Vorträgen über juristische Thematn nicht für nöthig erachtet, die Mitglieder des Landgerichts allgemein einzuladen, sondern man lade höchstens nur die Präsidenten und Direktoren ein, die Land- gerichtsräthe lenne man nicht. Zwei Wünsche habe er noch anzubringen. Der eine betreffe die Anrechnung der wandel- baren Gehühren der Kanzleidiener auf ihr Gehalt. Die Frage spiele wohl bei allen Ministerien eine Rolle. Als man im Jahre 1888 das Beamtengezet machte, habe man unter wandelbaren Gehühren eigentlich nur die Zustellungsgehühren im Auge gehabt. Er habe jetzt aber in Erfahrung gebracht, daß den Kanzleidienern sogar ein Prozentatz der Reinigungs- gehühren, und zwar die Entschädigung für außerordentliche Reinigung beim Gehalt eingerechnet werde. Man habe jetzt in Freiburg 36 Zimmer, darunter 2 Säle, und außerdem große Gänge. Der Diener müsse bei außerordentlichen Reini- gungen alles Material stellen aus seiner Gebühr. Wenn man fremde Hilfskräfte annehme, reiche der Betrag überhaupt nicht aus. Es sei nur billig, wenn der Diener für solche Reinigungen eine besondere Gebühr bekomme, man müsse ihm dieselbe nicht noch ins Gehalt einrechnen. Er bitte das Justizministerium, in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vor- anzugehen. Eine zweite Bitte betreffe die Festsetzung von Aversen für die rechtzeitige Herstellung von Exemplaren für das neue Bürgerliche Gesetzbuch.

Staatsminister Dr. Koll: Er wolle nicht das aussichts- lose Unternehmen beginnen, für die Wiederherstellung der von der Kommission geforderten 3000 M. zu plädiren. Aus den Bemerkungen des Abg. Laud müsse er freilich den umgekehrten Schluß ziehen wie dieser selbst: Wenn die Beziehungen zwischen Richtern und Universitätsprofessoren bis jetzt noch keine be- sonders regen, so sollten sie eben künftighin regere werden. Aber er wolle, wie gesagt, auf den Regierungsvorschlag erst später zurückkommen, wenn etwa das Bedürfnis durch das Inslebenreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ein dringenderes geworden sei. Einstweilen könne ja ohne Gewährung von Bezügen ein Bezug von Universitätsprofessoren immerhin schon auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1896 geschehen.

Er gebe zu, daß die Gewährung ausreichender Aversen an die Gerichtshöfe bei dem bevorstehenden großen Aufwendungen für Litteratur des Bürgerlichen Gesetzbuchs jetzt besondere Bedeutung gewinne. Die Regierung werde hier thun, was sie innerhalb des ihr gesteckten Rahmens thun könne.

Wegen der Anrechnung der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt werde der Herr Referent antworten.

Geh. Oberregierungs- rath Becherer: Die Anrechnung der wandelbaren Bezüge der Gerichtsdiener auf den Gehalt habe ihre Grundlage im Gesetz. Doch sei im Gesetz allerdings nicht genau gesagt, was angerechnet werden solle; jedenfalls seien die Zustellungsgehühren und dergl. mit gemeint. Es be- ruhe auf einer Vereinbarung der Ministerien, daß auch die Gehühren für Reinigung und Heizung mit einem gewissen Prozentatz angerechnet werden sollen. Der Prozentatz sei aber ein kleiner, die Vergütung für die Reinigung u. s. w.

reichlich, so daß der Abzug vom Gehalt minimal erscheine. Die Ministerien der Justiz und des Innern seien schon wieder- holt der Meinung gewesen, daß die Anrechnung unterbleiben solle. Eine große Beschwerde bilde der Abzug für die Diener übrigens nicht. Wenn die Unterlassung der Anrech- nung allgemein gewünscht werde, so sei das Justizministerium natürlich auch damit einverstanden.

Abg. Fieser schließt sich den Ausführungen des Abg. Laud an. Auch beim hiesigen Gerichtshof sei die Frage der Aversen ein Schmerzenskind. Abhilfe sei nur durch ausgiebige Mittel möglich. Die Litteraturbedürfnisse für Juristen seien jetzt gerade sehr große. Von Pland's Systemat des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs sollte den Gerichtshöfen eine größere Anzahl von Exemplaren zugehen. Redner wünscht Vorlesungen von Universitätsprofessoren über das neue Bürgerliche Gesetzbuch für die Karlsruher Juristen. Die Anziehung von Professoren als Hilfsrichter sei zur Zeit unthunlich. Die Professoren müßten einem Civil- senate zugetheilt werden und dort die regelmäßigen Arbeiten verrichten, was sehr viel Zeit in Anspruch nehme; bei Straf- sachen würde allerdings die Inanspruchnahme nicht so stark sein. Außerdem sei aber zu bedenken, daß die Universitäts- ferien viel länger dauern als die Gerichtsferien.

Abg. Gezell: Die Regierung möge eine Mahnung an die Landgerichte richten, daß verschiedene Termine nicht auf eine und dieselbe Stunde verlegt werden. In Pforzheim werden oft zehn bis elf Fälle auf eine Stunde angesetzt. Es liege wegen der Kosten auch ein Staatsinteresse vor, daß hierin Abhilfe geschaffen wird. Die Landgerichte sollten eine Liste führen, die von Zeit zu Zeit einer Prüfung nach dieser Hin- sicht unterzogen werden soll. Das Publikum greife nicht gern zur Beschwerde. Er bitte die Regierung um Abhilfe.

Ministerialdirektor Geh. Rath Frhr. v. Neubronn: Wenn er neulich davon gesprochen habe, man solle doch lieber Be- schwerden an die vorgelegten Behörden richten, als hier im Landtag allgemeine Klagen vorzubringen, so habe er nicht an die prozessuale Beschwerde Einzelner gedacht, vielmehr nur ausführen wollen, daß man, auch bei Beschwerden im Land- tag, jeweils konkrete Fälle nennen möge. Das hat nun der Abg. Gezell gethan, indem er speziell das Verfahren der hie- sigen Strafkammer bei der Ansetzung von Terminen in Sachen aus dem Bezirke Pforzheim bemängelt habe. Das Mini- sterium werde der Sache nunmehr nachgehen und, wenn die Klagen wirklich begründet seien, auch Abhilfe schaffen.

Die Klage sei übrigens eine doppelte.  
Erstens werde gerügt, daß zu viele Sachen auf dieselbe Stunde angesetzt würden. »Zehn bis zwölf« seien das sicher nicht, denn so viele Pforzheimer Sachen kommen in einer Sitzung überhaupt nicht zur Verhandlung. Und dann müsse man auch dem Gericht überhaupt das Recht lassen, mehr als eine Sache je nach Umständen auf eine Stunde anzubringen. Das Gericht könnte sonst in die Lage kommen, nutzlos warten zu müssen, wenn eine Sache wegfalle. Das Wegfallen wisse man nie im voraus; voraussetzlich wegfallende Sachen kämen oft dennoch zur Verhandlung; dann müßten eben die Zeugen des folgenden Falls auch dann warten, wenn die Sachen auf verschiedene Stunden fixirt seien. Er habe früher schon gesagt, daß eben ein gewisser Widerstreit der Interessen der Gerichte und des Publikums hier nicht zu vermeiden sei und schließlich müsse doch das Interesse des Gerichts den Ausschlag geben. Nur gegen Unbilligkeiten, die ohne Verletzung letzteren In- teresses vermeidbar seien, könne und werde Abhilfe geschaffen werden.

Zweitens habe man mangelnde Rücksichtnahme auf die Zug- verbindungen mit Pforzheim bei der Wahl der Termins- stunde gerügt. In dieser Beziehung wisse er nicht anders, als daß, eben mit Rücksicht auf den etwa um 9 Uhr hier ankommenden Zug, die Termine auf 9¼ oder 9½ Uhr gelegt würden. Er werde aber auch hier eine Untersuchung eintreten lassen.

Abg. Freiherr v. Stöckhorner: Er glaube, daß wenn die Regierung bei der Strafkammer zu Karlsruhe Erhebungen in dem Sinne des Abg. Gezell anstellen würde, sich die Aus- stellungen des letzteren sofort als unhaltbar erweisen würden. Man könne nicht mehr Rücksicht nehmen, als dies bei der Karlsruher Strafkammer geschehe. Wie der Herr Regierungs- kommissär schon bemerkt habe, werden die Termine nicht all- gemein eine Stunde vorher angesetzt, sondern es werde vom Vorgesetzten mit peinlichster Ueberlegung bei der Bestimmung der Vorladungsstunde verfahren. Die Ansicht des Abg. Gezell müsse auf einem Irrthum beruhen.

Abg. Fieser: Die Beschwerden über die Terminansetzung rühren davon her, daß jeder es als Belästigung empfindet, wenn er als Jenge geladen ist. Eine ganz bestimmte Stunde anzugeben sei rein unmöglich. Wenn die ohnehin misanthropen Zeugen vollends noch zu wenig Geld bekommen, dann seien sie gerne zu beschweren geneigt, sobald ihnen einmal zufällig ein unglücklicher Abgeordneter in den Weg kommt. Das Justizministerium möge Gebrauch machen von einer Einrich- tung, die früher schon bestand, wenn es zuverlässige Erlun- digungen einziehen will, indem es einen Kommissär zu den Verhandlungen schickt. Die meisten Querelen würden dann von selbst verschwinden.

Abg. Venedy: In Konstanz und an anderen Gerichten sei, wie er aus Erfahrung wisse, in dieser Hinsicht Besserung eingetreten. Indessen seien ihm auch Fälle mitgetheilt worden, wo mehrere Termine auf eine und dieselbe Stunde angesetzt wurden. Er halte dies für eine schwere Belästigung des Publikums. Wenn auch der Gerichtshof einmal eine halbe Stunde aussetzen müßte, so wäre das Unglück nicht gerade

groß. Für eine ruhige Abhandlung sei die gegenwärtige An- setzung der Termine nicht geeignet.

Abg. Frank: Man sehe aus der Debatte, daß Pforzheim ein Landgericht brauche. Es sei im übrigen besser, die Zeugen halten sich im Landgericht, als im Wirthshaus auf. Aller- dings sollten Zeugen in solchen Fällen, die erst am Nach- mittag verhandelt werden, erst auf den Nachmittag geladen werden.

Abg. Straub: Früher oder später werde ein Hilfsrichter beim Landgericht Heidelberg notwendig werden; dann sollte man schon vom Standpunkt der Budgetkommission einen Pro- fessor beiziehen.

Der Titel wird genehmigt; ebenso Titel IV ohne Debatte. Zu Titel V — Amtsgerichte und Notare — § 11 (Reise- kosten) bemerkt

Abg. Dr. Vinz: Es liege im Interesse der Rechtspflege, daß tüchtige Amtsrichter ihrem Bezirke möglichst lange erhalten bleiben. Die äußere Stellung dieser Beamten sollte also gehoben werden nach dem Vorgang anderer Staaten. Auch was die Dienststationen anlangt, stimme er den Ausführ- ungen des Abg. Wilkens bei. Es mache für die Amts- richter einen peinlichen Eindruck, wenn ganz junge Land- gerichtsräthe als Visitatoren bei ihnen erscheinen. Im Karls- ruher Amtsgericht entstehen Störungen durch vorbeifahrende Fuhrwerke. Man möge daher ein Holzpflaster in der Akademiestraße erstellen. Die Prozeßkosten, welche für die ländliche Bevölkerung durch das amtsgerichtliche Verfahren erwachsen, seien erheblich größer, als diejenigen, welche die städtische Bevölkerung zu bezahlen habe. Dies komme daher, daß die Reisekosten der Anwälte ziemlich hohe seien. Der Durlacher Amtsbezirk z. B. müsse viel höhere Kosten be- zahlen, als der Karlsruher. Die Reisekosten nach Durlach, wohin man um 10 Pf. fahren könne, betragen 19 M. Ebenso sei es in Philippsburg und Bretten. Die Großh. Regierung möge auf eine Abänderung der gesetzlichen Be- stimmungen beim Bundesrath hinwirken. Die Anwälte können von sich aus nicht helfen, da sie sonst disziplinär gerügt würden wegen unlauterer Konkurrenz. Eine Zulassung der Anwälte an Amtsgerichten zu den betreffenden Landgerichten könne er nicht befürworten. Redner äußert in längerer An- führung seine Bedenken gegen die allzu weite Ausdehnung der Kompetenzen der Amtsgerichte.

Präsident Gönner: Er mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß dies zur allgemeinen Diskussion gehört, nicht speziell zu dem Titel »Amtsgerichte«.

Abg. Dr. Vinz (fortfahrend): Er folge der Mahnung des Herrn Präsidenten, habe aber nur ausführen wollen, wie bedenklich es sei, den Amtsgerichten eine so weit gehende Kom- petenz zu geben, wie sie in der allgemeinen Diskussion an- geregt wurde.

Präsident Gönner: Er hätte den Herrn Redner nicht unterbrochen, wenn er sich nicht noch über vieles andere, als über die Amtsgerichte verbreitet hätte.

Abg. Fieser: Der Abg. Vinz habe die Gebührenverhält- nisse der Anwälte beim Amtsgericht in Durlach besprochen. Daran antwortend wisse Redner darauf hin, daß sich bei Ein- führung des neuen Civilgesetzbuches in puncto Anwaltszwang ein Mißstand recht fühlbar machen werde. Die neuen Be- stimmungen über die Anwälte im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch ziehen der Bevölkerung vollständig den Boden unter den Füßen weg. Schon früher habe er auf die Folgen dieser Bestimmungen hingewiesen, die sich gerade bei unserem zum Prozeßiren besonders geneigten Volke empfindlich geltend machen werden. Davon würden nicht nur kaufmännische Eigenschaften und Güterverhältnisse, sondern im höchsten Grade die Unter- pfandsverhältnisse betroffen. Kurz, jeder, insbesondere in Pfand- und Güterrechtsverhältnissen Unterrichtete sei dann auf einmal seiner Rechtskenntnisse entkleidet. Er sei genöthigt, sich wegen recht unbedeutender Dinge an Rechtsgelehrte zu wenden. Die Inanspruchnahme der Anwälte werde also mit Beginn des Jahres 1900 eine ganz außerordentlich starke sein. Es werde deshalb darauf Rücksicht zu nehmen sein, den Amts- gerichtsanwälten auch an auswärtigen größeren Plätzen die Zulassung zu ermöglichen, was dadurch geschehen könne, wenn sie bei Landgerichten praktizieren dürften. Die Kostenberechnung sei schon wiederholt Gegenstand der Berathung im Reichstag gewesen; es werde sich durch die Reichsgesetzgebung eine Aen- derung nicht erreichen lassen, wohl aber müßte der Partikular- gesetzgebung in dieser Hinsicht mehr Spielraum gelassen wer- den, ohne daß dabei die Rechtseinheit durchbrochen zu werden brauche. Die Justizverwaltung werde sich also ein Verdienst erwerben, wenn sie in dieser Beziehung vorstellig würde. Be- züglich der Kompetenz der Amtsgerichte sei auch er für wesent- liche Erweiterung. Allzu sehr dürfe sie jedoch nicht erweitert werden. Dem Abg. Laud stimme er in dem Wunsche bei, daß den Kanzleidienern für die Reinigung besondere Gehühren zu gewährt seien, ohne Abzug vom Gehalt. Was speziell den Amtsgerichtsdiener in Durlach betreffe, so müsse diesem, der jetzt gezwungen sei, der Billigkeit wegen in dem eine halbe Stunde entfernten Stetten zu wohnen, entweder eine Wohnung im Amtsgerichtsgebäude überlassen oder aber auf Staatskosten eine solche am Orte selbst gemietet werden.

Staatsminister Dr. Koll: Die Klagen über die Höhe der Reisegehühren der Rechtsanwälte seien alt, es sei früher hier oft wiederholt und stark betont worden, daß diese Gehühren zu hoch seien. Die Regierung habe sich in diesem Sinne auch öfters in Berlin ausgesprochen, doch bis jetzt ohne Resultat. Sie werde auch künftig jeden Anlaß zur Wiederholung ihrer Stellungnahme benutzen.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vordredners möchte



er bemerken, daß nach Einführung des neuen Civilrechts wenigstens etwas geeignet sein werde, eine Schädigung des Publikums hintanzuhalten: die Amtsrichter würden sich, wie sie durch § 464 der Civilprozeßordnung verpflichtet seien, nach wie vor bemühen, dem Publikum selbst mit Rath an die Hand zu geben. So werde in kleinen Sachen auch dann nicht immer ein Rechtsanwalt zugezogen werden müssen.

Wegen des Amtsgerichtsdieners in Lorrach werde der Herr Referent Auskunft erteilen.

Geb. Oberregierungsrat Bacher: Was der Abg. Fieser bezüglich des Amtsgerichtsdieners in Lorrach gesagt habe, sei richtig. Die Justizverwaltung suche daher Abhilfe zu schaffen. Eine Unterbringung des Dieners im Dachstock des Amtsgerichtsgebäudes, wie zuerst beabsichtigt gewesen, habe sich als unthunlich erwiesen, da hierdurch die andern Dienstwohnungen durch Wegnahme der Mansarden zu sehr verkürzt, auch eine erhöhte Feuergefahr entstehen würde. Es werde daher jetzt ein anderer Ausweg erwogen. Im Amtsgerichtsgebäude sei dem Kreisrichter eine Mietwohnung überlassen, welche ihm s. Zt. auf Wunsch des Oberbürgermeisters im Interesse einer sichern Verwahrung seiner Akten eingeräumt worden sei. Dieser Zweck könne auch erreicht werden, wenn man dem Kreisrichter zwei Zimmer belasse und den übrigen Theil der Wohnung dem Amtsgerichtsdieners zuweise. Eine Notarwohnung, wie der Abg. Fieser meine, befinde sich im Gebäude nicht. Es sei dem Notar nur ein Zimmer gegen eine kleine Miete eingeräumt, das aber ohnehin wegen Raummangels wohl bald zurückerzogen werden müsse. Wollte man auf den Kreisrichter Rücksicht nehmen, so werde man erwägen, ob nicht im nächsten Budget zur Miete einer Dienstwohnung für den Amtsgerichtsdieners die Mittel angefordert werden können.

Abg. Benez: Die Frage der Höhe der Reisekosten sei ein alter Bekannter und sei auch schon im Reichstag zur Sprache gekommen. Er sei auch für Abhilfe in dieser Richtung.

Abg. Straub: Die Anregung des Abg. Binz scheint auch ihm beachtenswerth.

Zu Titel VI — Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege — § 6 (Erfordernisse in Kreis- und Amtsgefängnissen) bemerkt: Abg. Ged: In dem Amtsgefängnis Rastatt habe in den Jahren 1896/97 der Gefangenbestand etwa 100 Mann betragen, während der Normalstand nur 50 vorsehe. Er gebe der Regierung zu bedenken anheim, daß bei einer größeren Anzahl von Gefangenen als 50 die Wäsche nicht hinreichte, um innerhalb acht Tagen gewechselt werden zu können, daß ferner nicht genug Tische vorhanden seien, sondern Hockbänke als solche verwendet werden müßten. Der Fehler scheine ihm darin zu liegen, daß der dortige oberste Beamte Autodidakt, d. h. noch nicht an anderen Gefängnissen thätig gewesen sei. Die Regierung möge diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Zu Titel VI § 11 — Für Vorbereitung zur Anlegung der Grundbücher — bemerkt:

Geb. Oberregierungsrat Dörner: Es seien an dieser Stelle des Budgets für die Vorbereitung zur Anlegung der Grundbücher 200 000 M. angefordert und die Budgetkommission habe in ihrem Bericht eine Reihe von Grundfragen für die Verwendung derselben aufgestellt. Mit der Erwiderung auf den Kommissionsbericht wolle er nunmehr zugleich auf die Anregungen zurückkommen, die der Herr Berichterstatter am Mittwoch in seinen einleitenden Worten in Bezug auf diesen Gegenstand gegeben habe.

Was die Grundfrage im allgemeinen anlangt, so deckten sie sich zum Theil mit den von der Regierung aufgestellten; was die beantragten Modifikationen betreffe, so trete diesen die Regierung mit den jetzt von ihm zu erörternden Vorbehalten bei.

Daß zu den Kosten, zu deren Deckung die angeforderte Summe Verwendung finden solle, auch die Ausgaben für die außerordentliche Vereinigung der Unterpfandbücher gehören sollten, dagegen bestreite kein Bedenken. Wenn es sich aber darum handle, ob diese oder die anderen Ausgaben in erster Reihe berücksichtigt werden sollen, so müßten die Vereinigungsausgaben zurückstehen, denn sie hätten das Besondere, daß sie in der gesetzlich bestimmten Höhe von den Gemeinden aufgewendet werden müssen, während das Maß der den Rathschreibern für die anderen Arbeiten zu gewährenden Vergütungen zunächst der Entscheidung der Gemeinden anheimgegeben sei.

Auch mit den Grundfragen, daß nicht alle Kosten den Gemeinden ersetzt, sondern nur Zuschüsse gewährt werden, und daß unter diesen Umständen die Städte der Städteordnung von dem Bezug eines Erlöses ausgeschlossen sein sollten, sei die Regierung einverstanden. Auch der Ausschluß anderer Gemeinden mit günstigen gemeinewirtschaftlichen Verhältnissen sei der Regierung sympathisch. Sie habe immer besonders an Gemeinden in ungünstiger ökonomischer Lage, namentlich an solche gedacht, die besondere Anforderungen eventuell Umlageerhöhungen einfordern müßten.

Wenn die Regierung trotzdem nicht von vornherein nur für »bedürftige« Gemeinden Zuschüsse in Aussicht genommen habe, so beruhe das darauf, daß es der Natur der Sache nach nicht gefehle oder verordnungsmäßig fixirt, sondern nur für jeden

Einzelfall bestimmt werden könne, was als angemessene Honorirung der mit den Vorbereitungsarbeiten befaßten Beamten erscheine. Es sei durchaus billig, wenn auch keine ernsthafte Verpflichtung bestünde, daß in der großen Zahl von Gemeinden, in denen das Rathschreiberamt nicht die volle Kraft und Zeit eines Mannes in Anspruch nehme und demgemäß auch der Gehalt für sich allein zum Unterhalt des Beamten nicht ausreichte, für die hier in Frage kommenden außerordentlichen Arbeiten, deren zufriedenstellende Versorgung sonst nicht gesichert sei, eine entsprechende Aufbesserung bewilligt werde. Wenn man der Erwartung sein dürfte, daß wenigstens günstig gestellte Gemeinden diese Billigkeitspflicht ausreichend erfüllten, so wäre freilich ein Zuschuß der Regierung hier unnötig; ob diese Erwartung sich erfülle, das müsse aber doch erst die Erfahrung lehren, und es empfehle sich daher vielleicht, auch für solche Fälle vorerst einen Betrag zurückzuführen.

Das sei auch die Meinung des Justizministeriums, daß, wenn es nötig werden sollte, auf die Zwangsbefugnisse des § 172 a. der Gemeindeordnung zu rekurriren, damit Aussicht auf Gewährung einer angemessenen Vergütung an die Rathschreiber nicht gegeben werde.

Was die von der Kommission unter Ziffer 5 ausgestellten Einzelgesichtspunkte betreffe, so sei die Regierung mit denselben einverstanden.

Er wende sich nun noch zu den einleitenden Bemerkungen des Herrn Berichterstatters.

Er glaube, daß Bedenken gegen die Bewilligung von Vergütungen an die Rathschreiber aus § 22 der Gemeindeordnung nicht hergeleitet werden könnten. Der § 22 sei gewiß nicht glücklich gefaßt. Daß es sich bei den aus der Verordnung vom 11. September 1893 sich ergebenden Geschäften nicht um »Dienstgeschäfte bei Privaten« handle, sei klar. Denn diese Arbeiten liegen, wenn schon zunächst auch Private betreffend, im öffentlichen Interesse. Nach dem Wortlaut des § 22 könnte also den Rathschreibern für diese am Orte zu verrichtenden Geschäfte keine Belohnung gewährt werden. Allein so sei der Paragraph doch auch nicht gemeint. An anderer Stelle spreche die Gemeindeordnung selbst von Gehältern der Rathschreiber und von deren Aufbesserung, die aus vorübergehenden Gründen auch vorübergehend bewilligt werden könne, und diese Gehalte wieder deren Aufbesserung seien der Sache nach doch nichts anderes als eine Belohnung der Rathschreiber für ihre Dienstverrichtungen innerhalb Orts.

Der Herr Berichterstatter habe ferner den mit der vorliegenden Materie nicht notwendig zusammenhängenden Wunsch des Rathschreibervereins zur Sprache gebracht, daß die für das Vereinigungsverfahren vorgesehene Gebühr von 25 Pf. für den einzelnen Eintrag auf 40 Pf. erhöht werden möchte. Er glaube nicht, daß es möglich sei, diesem Wunsche stattzugeben. Vor wenigen Jahren habe die Höhe dieser Gebühr den Gegenstand eingehender Erhebungen gebildet und weitaus die größte Zahl der gehörten Amtsgerichte habe die Gebühr von 25 Pf. nach Anhörung der Rathschreiber für genügend erachtet. Einzelne hätten für Erhöhung auf 30 Pf., einzelne auch für Ermäßigung gesprochen. Im Falle der jetzt in Rede stehenden außerordentlichen Vereinigung spreche gegen die Erhöhung aber noch ein Doppelpunkt: einmal ergebe sich gegenüber den regelmäßigen Vereinigungen eine Vereinfachung der Vereinigungsgeschäfte daraus, daß als Grundlage des Verfahrens das Verzeichnis gemäß der Verordnung vom 11. September 1897 bereits gefertigt sein werde; sodann aber werde die Vereinigung jetzt einen erheblich größeren Zeitraum umfassen als sonst. Da die Vereinigung nach den bestehenden Bestimmungen günstigen Falles bis zum Jahre 1868 fortgesetzt sein könne, so werde sie jetzt mindestens 21 Jahre umfassen, während sie sonst nur auf je zehn sich beziehen konnte. Daraus ergebe sich mit der größeren Zahl der Einträge auch eine höhere Belohnung und es komme dazu, daß aus näherliegenden Jahren auch eine unverhältnismäßig größere Zahl noch nicht gestrichener Einträge vorhanden sein werde.

Der Abg. Pfeiffer endlich habe den Wunsch ausgesprochen, daß die Justizverwaltung den Gemeinden mit Aktuarien zur Bewältigung der heranziehenden Geschäfte auszuweichen möge. Das sei nach dem Maße der vorhandenen Kräfte schon bis jetzt geschehen. Im allgemeinen sei aber die Regierung der Ansicht, daß, soweit immer thunlich, gerade die Anlegung des Hauptbuchs und des Generalregisters der Pfandrechte von den Rathschreibern selbst besorgt und eher für die laufenden Geschäfte derselben Ausbilden eingestellt werden sollten. Denn den Rathschreibern, welche die bisherigen Bücher kennen, werde die Aufstellung des Hauptbuchs und des Generalregisters in der Regel leichter fallen, auch seien sie zur Fortführung beider berufen und würde diese, wenn die Aufstellung selbst von fremder Hand erfolgt sei, leicht auf Schwierigkeiten stoßen können; zudem aber finde sich auch für das laufende Geschäft des Rathschreibers leichter am Orte selbst eine geeignete Hilfskraft.

Die besonders gestellte Frage, ob den Aktuarien die im Gemeindebedienst zur Ausübung verbrachte Zeit in ihre staatliche Dienstzeit eingerechnet werden werde, könne er vorbehaltlos bejahen.

Abg. Hug: Aus den Ausführungen des Regierungsvertreters habe er entnommen, daß die Regierung im allgemeinen mit

den Vorschlägen der Budgetkommission einverstanden sei. Einen exakten Verteilungsvorschlag konnte die Budgetkommission nicht stellen. Sie habe in erster Linie die Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtigt, während die Regierung an erster Stelle das Gehalt der mit den Arbeiten betrauten Beamten in's Auge gefaßt habe. Im Effekt decken sich beide Vorschläge.

Abg. Fieser: Auch er sei damit einverstanden, daß die Kosten der Vorbereitungsarbeiten auf leistungsfähige Schultern gelegt werden. Freudlicherweise sei eine Uebereinstimmung hinsichtlich der Verteilung des Staatsbeitrags erzielt worden. Wenn in dieser Position eine Ueberschreitung vorkomme, dann glaube er, daß die Regierung aus dem Hohen Hause heraus kein Vorwurf treffen werde.

Abg. Straub: Wenn der Herr Regierungskommissar erklärt habe, daß zwar auch die Kosten der außerordentlichen Vereinigung der Unterpfandbücher bei der Verteilung des Staatszuschusses berücksichtigt werden sollen, jedoch nur insoweit, als nach Berücksichtigung des Aufwands für Anlegung des Hauptbuchs und Generalregisters noch etwas von dem Staatsbeitrag übrig bleibe, so sei festzustellen, daß die Ansicht der Budgetkommission dahin gehe, daß auch die Kosten der Vereinigung, soweit sie überhaupt der Gemeinde zur Last bleiben, auf gleicher Linie mit den Kosten für Anlegung des Hauptbuchs und Generalregisters behandelt werden sollen und daß, wenn die 200 000 M. nicht ausreichen sollten, eben eine entsprechende Nachtragsforderung erfolgen müsse. Was die Frage betreffe, ob nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Gemeindebeamten, welche mit der Anlegung des Hauptbuchs und Generalregisters befaßt werden sollen, der Gemeinde gegenüber einen Anspruch auf Vergütung erheben könnten, so hätten eben die Gemeindebeamten nach § 22 der Gemeindeordnung für Dienstverrichtungen innerhalb Orts überhaupt nur Anspruch auf eine besondere Vergütung und zwar auf die besonders geordneten, d. h. durch Verordnung bestimmten Gebühren, wenn es sich um Dienstverrichtungen für Private oder, wie sich die Gemeindegebührenordnung ausdrückt, für Andere, als die Gemeinde selbst, handelt; nach § 3 der Gemeindegebührenordnung dürften aber auch für diese Dienstverrichtungen Gebühren nur in den ausdrücklich aufgeführten Fällen angesetzt werden; soweit also einer dieser Fälle nicht vorliege, wie hier bezüglich der Anlegung des Hauptbuchs und Generalregisters — für die Vereinigung der Unterpfandbücher seien die Gebühren in besonderer Verordnung geregelt — hätten die Gemeindebeamten eben einen Anspruch auf Vergütung gegenüber der Gemeinde nicht. Gerade deshalb seien in den §§ 3, 19 und 21 der Gemeindegebührenordnung unter den Dienstverrichtungen für Andere, als die Gemeinde selbst, auch die Mitwirkung bei Wiederherstellung zerstörter oder verlorenener Grund- und Pfandbücher und die Mitwirkung bei Aufstellung der Lagerbücher besonders als solche Dienstverrichtungen aufgeführt, für welche die Gemeindebeamten Gebühren aus der Gemeindekasse erhalten sollen. Hätte man angenommen, daß für diese doch auch zum Theil nur zufälligen und vorübergehenden Dienstverrichtungen ohne Weiteres eine Vergütung aus der Gemeindekasse erfolgen müsse, und daß man die Regelung der Vergütung dafür lediglich der freien Vereinbarung überlassen könne, so hätte man nicht nötig gehabt, besonders zu bestimmen, daß und welche Vergütung dafür aus der Gemeindekasse erfolgen müsse. Um den Anspruch der Gemeindebeamten auf Vergütung für die Mitwirkung bei Aufstellung des Hauptbuchs und Generalregisters unter allen Umständen sicher zu stellen und die Höhe der Vergütung zugleich möglichst einfach zu regeln, schlage er vor, daß im Wege der Verordnung ausgesprochen werden möchte: 1. die Dienstverrichtungen bei Anlegung des Hauptbuchs und des Generalregisters seien als solche Dienstverrichtungen zu erklären, wofür die Gemeindebeamten eine Vergütung aus der Gemeindekasse anzusprechen haben; 2. die Höhe der Vergütung soll durch freie Vereinbarung zwischen Gemeinde und Gemeindebeamten festgestellt werden; 3. falls eine Vereinbarung nicht zu Stande komme, sei die Vergütung durch das Amtsgericht nach Anhörung der Gemeindebehörde und der beteiligten Gemeindebeamten festzusetzen. Auf diese Weise würden ernstliche Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Beamten sicher vermieden. Zwar glaube auch er, daß in vielen Fällen eine wohlwollende und verständige Gemeindebehörde ohne dies aus freien Stücken eine entsprechende Vergütung gewähren würde; manche Gemeinde würde wohl auch auf entsprechende Vorstellung des Amtsgerichts oder Bezirksamts dasselbe thun; es werde aber auch nicht an Gemeinden fehlen, die, namentlich soweit der Aufwand der Gemeinde durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird, die Gewährung einer Vergütung überhaupt oder doch in entsprechender Höhe unter Hinweis auf die §§ 57 und 22 der Gemeindeordnung und die Gemeindegebührenordnung verweigern könnten. Er gebe daher Groß. Regierung wiederholt zu erwägen, ob nicht, um bezügliche Streitigkeiten zu vermeiden, der vorgeschlagene Weg eingeschlagen werden sollte.

Titel XI und XII, sowie Titel I der Einnahmen werden ohne Debatte genehmigt.

Schluß der Sitzung 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

### Bürgerliche Rechtskreite.

Abzug.

958.1. Nr. 10.198. Mannheim. Die Eva Schiffhauer Wittwe in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. v. Frensdorf in Mannheim, klagt gegen den Albert Lehmann, Buchhändler von Kniebis, zuletzt in Mannheim, s. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte aus dem ihr erteilten Auftrag die vereinbarte Entschädigung von 60 M. schuldet, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 60 M. und vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils. Die Klägerin laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Mannheim auf

Donnerstag den 5. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 5.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 25. Februar 1898.

Riffel, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

### Aufgebot.

812.2. Nr. 9658. Heidelberg. Auf Antrag des Architekten G. A. Rarck in Mannheim wird folgendes

Aufgebot

erlassen: Nach dem Vortrag des Antragstellers sind demselben die Schuldverschreibungen Nr. 1924, 1925, 1926, 1927 à 1000 M. über 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> %igen Anleihe der Stadt

Heidelberg vom 1. September 1894 im Frühjahr 1897 abhandeln gekommen.

Der Inhaber dieser Schuldurkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag den 4. Oktober 1898, Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotsstermin seine Rechte an denselben bei diesem Gericht anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

Heidelberg, den 21. Februar 1898.

Groß. bad. Amtsgericht. (gez.) Engelbert.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Fabian.

857. Nr. 3781. Offenburg. Der Franz Huber von Groß-Pöningen hat das Aufgebot seines von der Städ-

tischen Sparkasse Offenburg ausgestellt Sparkassenbuch Nr. 7754 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 30. September 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte an dem bezeichneten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenburg, den 1. März 1898.

Groß. bad. Amtsgericht. (gez.) Merkel.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: C. Keller.

874.2. Nr. 2507. Ueberlingen. Der Kapellenfond Teppenhart, vertreten durch den katholischen Stif-

tungsrat für Teppenhart in Urtau hat das Aufgebotsverfahren bezüglich der Regenkapelle Lagerbuch Nr. 3, Plan 1, Kapelle mit 86 m beantragt.

Ueber den Erwerb dieser Grundstücke sind keine Urkunden vorhanden und werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken irgend welche in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragene auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens bis zu dem auf den Gerichtstag in Markdorf am

Montag den 2. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr,

bestimmten Aufgebotsstermin bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu



machen, wödrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Ueberlingen, den 17. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Starck.

29. Nr. 2775. Wertheim. Ueber das Vermögen der Marie Eva, geb. Landbeck, Witwe des Schmieds Julius Friedrich Deufel in Hohenfeld, wurde, da dieselbe ihre Zahlungsansprüche eingezogen hat, heute am 4. März 1898, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann W. D. Gaugler in Wertheim wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. März 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und einleitenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 4. April 1898, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht dahier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nicht an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Betrage der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befreiung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. März 1898 Anzeige zu machen.

Wertheim, den 4. März 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Keller.

Vermögensabsonderung. Nr. 902. Nr. 5891. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bleichweilers Gustav Romer hier wurde die Ehefrau desselben, Julie, geb. Schneider hier, durch Urteil des Großh. Amtsgerichts Karlsruhe vom 25. Februar 1898 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Keller.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Nr. 851.2. Nr. 3136. Heidelberg. Die Dienstmagd Karoline Sigmund Schwarz, geb. Wacker in Wiesbaden, hat um Einweisung in die Ehefrau des Nachlasses ihres am 21. Dezember v. J. verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen vier Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.

Heidelberg, den 24. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Schott.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Grasserger.

Kaufmann Theodor Zipp hier haben beantragt, sie in die Ehefrau des Nachlasses der am 27. Januar d. J. dahier verstorbenen Josephe Wwe., Franziska, geb. Essig, einzulassen.

Eintragungen hiergegen wären binnen 3 Wochen von heute an bis uns anzubringen.

Nachst, den 3. März 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Zitel.

Nr. 733.2. Nr. 1500. Gernsbach. Die Witwe des Kaufmanns Ferdinand Krieg von Weisenbach, Sophie, geb. Fürtz von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 16. Oktober 1897 zu Reichenthal verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen Eintragungen hiergegen erhoben werden.

Gernsbach, den 17. Februar 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Neuer.

Nr. 871.1. Nr. 750. Gernsbach. Eustach Blechner, Kutscher Witwe, Luise, geb. Walter in Gernsbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, falls nicht binnen vier Wochen Eintragungen hiergegen erhoben werden.

Gernsbach, den 24. Februar 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Neuer.

Nr. 841.2. Nr. 2194. Achern. Die Steinhauer Josef Buscaglia II. Witwe, Anna, geb. Bürger von Kappelrodt, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 24. September v. J. verstorbenen Ehemannes gebeten und wird diesem Antrage stattgegeben werden, wenn nicht bis zum 6. April d. J. Eintragungen dahier eintreffen.

Achern, den 22. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirler.

Nr. 882.2. Nr. 2414. Freiburg. Die Witwe des Landwirts Christian Ranz von Wildthal, Karolina, geb. Berthold, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen drei Wochen Eintragungen anher vorgebracht werden.

Freiburg, den 15. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schenk.

Montag den 28. März 1898, Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Waldshut öffentlich zum Eigentum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder darüber erklärt wird:

2500 qm Ackerfeld im Zingelfeld unweit des Debergs mit dem auf dem Grundstück stehenden dreistöckigen Fabrikgebäude mit Souterrain, nebst dreistöckigem Abtrittanbau und einstöckig. Magazin-gebäude mit Ansehof. Hs. Nr. 323 neben Theodor Wagner und dem Weg zum Kalvarienberg nebst den in den Fabrikgebäuden befindlichen, zum Fabrikbetrieb der Seidenweberei und Jacquard-Weberei genutzten Gegenständen, insbesondere ein Petroleummotor, eingelassen im Portier des Fabrikgebäudes, nebst dem im Hofraum eingelassenen Reservoir, die im Keller eingemauerte Niederdruckdampfheizung und 64 Stück an dem Boden und Wänden in der Fabrik angebrachte mechanische Jacquard-Webstühle in den Sälen d. Fabrikgebäudes. Anschlag d. Viegen- schaften 66 000 M. Anschlag d. sämmtl. Maschinen 52 000 "

Im Ganzen 118 000 M. Der Kaufschilling ist vom Tage des Zuschlags an zu 5%, zu verzinsen und zu einem Fünftel bar und der Rest in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die übrigen Versteigerungsbedingungen können in der Zwischenzeit bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden.

Waldshut, den 24. Februar 1898. Der Vollstreckungsbeamte. Gr. bad. Notar: Sommer.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Nr. 851.2. Nr. 3136. Heidelberg. Die Dienstmagd Karoline Sigmund Schwarz, geb. Wacker in Wiesbaden, hat um Einweisung in die Ehefrau des Nachlasses ihres am 21. Dezember v. J. verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen vier Wochen Eintragungen dagegen erhoben werden.

Heidelberg, den 24. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Schott.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Grasserger.

Kaufmann Theodor Zipp hier haben beantragt, sie in die Ehefrau des Nachlasses der am 27. Januar d. J. dahier verstorbenen Josephe Wwe., Franziska, geb. Essig, einzulassen.

Eintragungen hiergegen wären binnen 3 Wochen von heute an bis uns anzubringen.

Nachst, den 3. März 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Zitel.

Nr. 733.2. Nr. 1500. Gernsbach. Die Witwe des Kaufmanns Ferdinand Krieg von Weisenbach, Sophie, geb. Fürtz von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 16. Oktober 1897 zu Reichenthal verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen Eintragungen hiergegen erhoben werden.

Gernsbach, den 17. Februar 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Neuer.

Nr. 871.1. Nr. 750. Gernsbach. Eustach Blechner, Kutscher Witwe, Luise, geb. Walter in Gernsbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, falls nicht binnen vier Wochen Eintragungen hiergegen erhoben werden.

Gernsbach, den 24. Februar 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Neuer.

Nr. 841.2. Nr. 2194. Achern. Die Steinhauer Josef Buscaglia II. Witwe, Anna, geb. Bürger von Kappelrodt, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 24. September v. J. verstorbenen Ehemannes gebeten und wird diesem Antrage stattgegeben werden, wenn nicht bis zum 6. April d. J. Eintragungen dahier eintreffen.

Achern, den 22. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirler.

Nr. 882.2. Nr. 2414. Freiburg. Die Witwe des Landwirts Christian Ranz von Wildthal, Karolina, geb. Berthold, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen drei Wochen Eintragungen anher vorgebracht werden.

Freiburg, den 15. Februar 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schenk.

Nr. 984.1. Nr. 2618. Breisach. Die Witwe des Wirts Albert Furtle, Sophie, geb. Giller in Rechingen, hat den Antrag gestellt, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes einzulassen. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 4 Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird.

Breisach, den 1. März 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kabele.

Nr. 985. Nr. 3284. Rehl. Das Gr. Amtsgericht hat unterm heutigen verfügt:

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 13. Januar l. J., Nr. 555, keine Einsprachen erhoben worden sind, wird der Großh. Fiskus in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des am 5. Dezember 1896 gestorbenen Maurers Georg Feldmeth von Willstätt eingewiesen.

Rehl, den 2. März 1898. Der Gerichtsschreiber: Kopf.

Nr. 893.1. Nr. 2115. Kenzingen. Die Witwe des am 24. Januar 1898 zu Endingen verstorbenen Landwirts Karl Hebeling, Paulina, geb. Red in Endingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen drei Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird.

Kenzingen, den 25. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Dr. Schuberger.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Boos.

Nr. 679.3. Nr. 1976. Stodach. Luise Stärk, geb. Fischer, Witwe des am 26. November v. J. in Kenzingen verstorbenen Kreuzwirts und Bäckers Richard Stärk, hat um Einweisung in die Ehefrau der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes nachgesucht. Etwasige Einwendungen sind binnen vier Wochen dahier vorzubringen.

Stodach, den 14. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. A. Berle.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Adler.

Nr. 895. Nr. 3731. Leopold Ruhn, Schneider von Langenbrücken, ist zum Nachlasse seines am 29. November 1897 verlebten Vaters Franz Ruhn von Langenbrücken gesetzlich mitberufen. Da dessen Aufenthaltsort z. Zt. unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, behufs Bezuges zu den Abrechnungsverhandlungen binnen sechs Wochen Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Bruchsal, den 24. Februar 1898. Großh. Notar: Willibald.

Nr. 851. Breiten. Elisabeth Johanna, geb. Buchardt von Gondelsheim, Ehefrau des Philipp Käst, zuletzt in Rechingen, N. V., und Wilhelmina Katharina, geb. Kästel, Ehefrau des Andreas Schlimm von dort, deren Adressen nicht bekannt sind, werden aufgefordert, sich zu dem auf Ableben des Georg Adam Käst alt von Gondelsheim am 4. April 1898, Morgens 7 Uhr, im Rathhaus dort stattfindenden Termin persönlich einzufinden oder durch einen geeigneten Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Breiten, den 1. März 1898. Großh. Notar: Wäcker.

Nr. 875. Sinsheim. Der am Nachlasse der ledigen Katharina Brunner von Waldangelloch mitberedichtigte Julius Johann Hum, zuletzt in Wiesbaden, ist aufgefordert, sich zum Zwecke des Bezuges bei der Verlassenschaftsverhandlung innerhalb Monatsfrist bei dem Unterzeichneten zu melden.

Sinsheim, den 21. Februar 1898. Der Großh. Notar: Dr. Bachelin.

Nr. 896.1. Raftatt. Simon — genannt Karl — Seiter, geboren zu Niederbühl am 25. März 1873 als Sohn des Karl Mathias Seiter und der Karoline geb. Sinoboda, ist als Erbe zum Nachlasse des ledigen Cigarrenmachers Johann Dauer von Raftatt berufen und wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Raftatt, den 28. Februar 1898. Karl v. Diemer, Notar.

Nr. 87. Freiburg. Ernst Falter von Güttenbach, unbekannt wo in Amerika, ist am Nachlasse der dahier verstorbenen Luise Siedle Witwe, Erbschaft, geb. Künzler, mitberufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen von heute an zum Zwecke des Bezuges zu den Verlassenschaftsverhandlungen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Freiburg, den 28. Februar 1898. Der Großh. Notar: A. Fuchs.

Nr. 972. Ueberlingen. Bäcker Adolf Stehle von Beuren, zur Zeit

an unbekanntem Orten abwesend, ist am Nachlasse seines am 6. September 1894 zu Uppertkreute verstorbenen Pflanzers Leo Stehle gesetzlich erbberechtigt. Derselbe wird aufgefordert, innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten Notar zum Zwecke des Bezuges bei der Verlassenschaftsverhandlung Nachricht von sich gelangen zu lassen.

Ueberlingen a. See, 2. März 1898. Der Großh. bad. Notar: Staiger.

Handelsregister-Einträge. Nr. 850. Nr. 9976. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 739 Firmen-Reg. Band IV, Firma „W. Falkenstein“ in Mannheim.

Die Firma ist erloschen.

2. Zu D. 3. 23 Firm-Reg. Bd. V, Firma „Ludwig Weyer“ in Mannheim.

Inhaber ist Ludwig Weyer, Kaufmann in Mannheim.

3. Zu D. 3. 491 Firm-Reg. Bd. IV, Firma „R. Langenstiepen“ in Mannheim als Zweigniederlassung mit dem Hauptsitze in Magdeburg-Buckau.

Die Zweigniederlassung Mannheim ist aufgehoben und die Firma dahier erloschen.

4. Zu D. 3. 500 Firm-Reg. Bd. II, Firma „A. Koppel“ in Mannheim.

Der Inhaber der Firma, Louis Koppel, Kaufmann in Mannheim, ist gestorben; dessen Witwe Clotilde, geb. Gutberz in Mannheim, hat das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen und führt dasselbe unter der bisherigen Firma weiter.

Die derselben erteilte Procura ist hierdurch erloschen.

5. Zu D. 3. 24 Firm-Reg. Bd. V, Firma „Jacob Mannheimer“ in Mannheim.

Inhaber ist Jakob Mannheimer, Kaufmann in Mannheim.

6. Zu D. 3. 25 Firm-Reg. Bd. V, Firma „Emil Verner“ in Mannheim.

Inhaber ist Emil Verner, Kaufmann in Mannheim, den 23. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht III. Mittermaler.

Nr. 827. Nr. 9486. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

Zu D. 3. 60 Ges.-Reg. Band VIII, Firma: „Rheinische Gelatine-waren-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Mannheim.

Die Bestellung des Karl Doherr, Kaufmann in Mannheim, als Geschäftsführer der Gesellschaft ist widerrufen.

Karl Rosenfeld, Kaufmann in Mannheim, ist zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Mannheim, den 22. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht III: Mittermaler.

Nr. 809. Nr. 1539/40. Waldbörn. In das Firmenregister wurde heute eingetragen:

1. bei D. 3. 23, Firma Franz Alois Barth in Hardheim: Die Firma ist erloschen.

2. unter D. 3. 150 die Firma Aloys Barth Witwe in Hardheim. Inhaber ist Kaufmann Aloys Barth Witwe, Louise, geb. Schwab, in Hardheim.

Waldbörn, den 19. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

Nr. 787. Nr. 1472. Waldbörn. In das Firmenregister wurde eingetragen:

1. Am 7. l. M. zu D. 3. 116: Firma Wilh. Treiber in Waldbörn: Die Firma ist erloschen.

2. Unterm heutigen unter D. 3. 149 die Firma Wilh. Treiber Nfg. in Waldbörn. Inhaber der Firma ist Kaufmann Eduard Baur von Grefeld, wohnhaft in Waldbörn. Derselbe ist verheiratet mit Julie Gerhardine Theresia Ditsch von Neuf. Nach dem Ehevertrag d. d. Aachen, den 30. Mai 1881, ist die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt nach den Bestimmungen der Art. 1498 u. 1499 des Rheinischen Civilgesetzbuchs. Hiernach bleibt alles, was die Brautleute bei Eingehung der Ehe besaßen, sowie alles, was ihnen während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung, Legat oder einen sonstigen Titel anverfällt, das ausschließliche Eigentum desjenigen Ehegatten, dem es gehörte oder anverfallen ist. Ein solcher Anfall ist jedesmal gehörig zu konstatieren, wenn er nicht aus glaubwürdigen Urkunden hervorgehen sollte.

Waldbörn, den 18. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

Nr. 786. Nr. 1832. Eberbach. In das diesseitige Firmenregister wurde unter D. 3. 204 eingetragen: Die Firma Georg Dollinger in Redargerach.

Inhaber ist Kaufmann Johann Georg Dollinger in Redargerach.

Eberbach, 21. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: König.

Nr. 781. Nr. 4614. Bruchsal. In das Firmenregister wurde heute eingetragen:

Zu D. 3. 223 betr. die Firma „Vereinigter Cigarrenfabrik-Gesellschaft August Biedermann u. Cie.“ in Untergrombach: „Die Gesellschafter: Johann Josef Boller von Untergrombach und Franz Josef Boller von Untergrombach sind mit Wirkung vom 15. Februar 1898 aus der Gesellschaft ausgetreten. Vom

gleichen Tage an ist, außer dem Prokuristen Abele, nur der Gesellschafter August Biedermann II. von Untergrombach zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma berechtigt.“

Bruchsal, den 16. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Mayer.

Nr. 810. Pforzheim. Zum Firmenregister Band III, D. 3. 587 wurde eingetragen: Firma Handelsdruckerei Pforzheim Jos. Knoblauch hier.

Inhaber ist Buchdrucker Josef Knoblauch, wohnhaft hier. Nach dessen Ehevertrag mit Anna, geb. Seybold von Gmünd, d. d. Gmünd, 11. September 1891, besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach württembergischen Recht.

Pforzheim, den 23. Februar 1898. Großh. Amtsgericht II. Dr. Glöck.

Nr. 770. Nr. 1574. Ettlingen. Zu D. 3. 70 des diesseit. Firmenregisters, Firma Simon Bär in Ralsch, wurde heute eingetragen:

„Die Firma ist erloschen.“

Großh. bad. Amtsgericht: Jimpfer.

Nr. 829. Nr. 3287. Raftatt. In das Firmenregister unter D. 3. 363 wurde heute eingetragen:

Firma Julius Weinheimer in Karlsruhe, Zweigniederlassung in Raftatt.

Inhaber: Julius Weinheimer Witwe, Fanny, geb. Homburger in Karlsruhe. Dem Vater Weinheimer ist Procura erteilt.

Raftatt, den 17. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Farenjchon.

Nr. 828. Nr. 3599. Raftatt. In das Firmenregister zu D. 3. 102 zur Firma Eisenwerke Gaggenau, Aktiengesellschaft in Gaggenau, wurde heute eingetragen: Dem Eintrag vom 12. Februar d. J. wird nachgetragen: der § 5 Abs. 1 des Statuts lautet jetzt:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 500 000 M., eingeteilt in 2 500 Vorzugsaktien zu 1 000 M.

Raftatt, den 23. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Farenjchon.

Nr. 785. Nr. 2261. Wolfach. I. In das Firmenregister wurde eingetragen:

1. Unterm 16. Februar 1898. a. Zu D. 3. 245 Firma „J. Lauble, Expeditionsgesellschaft“ in Hausach: „Die Firma ist erloschen.“

b. Unter Ordn. 3. 304: Firma „J. Lauble, Expeditionsgesellschaft Otto Lauble“ in Hausach.

Inhaber ist der ledige Kaufmann Otto Lauble in Hausach.

2. Unterm 17. Februar 1898: Unter D. 3. 305 Firma „Granitmerl Kirnbach August Klein“ in Kirnbach.

Inhaber ist der mit Marie Sum von Kirnbach verheiratete Schmied August Klein in Kirnbach. Nach dem Ehevertrag d. d. Wolfach, 18. Dezember 1896, ist allgemeine, alles liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Eheleute sammt Schulden umfassende Gütergemeinschaft bedungen.

II. In das Firmenregister wurde unterm 10. Februar l. J. eingetragen: Zu D. 3. 39, „Papier- und Zellstofffabriken, Hauptstift Unterlochen, Zweigniederlassung Wolfach“.

Gemäß § 20 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 ist auf Antrag der Firma zu derselben die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ eingetragen worden.

Wolfach, 17. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Seif.

Nr. 826. Nr. 1729. Neustadt. Zu D. 3. 73 des Ges.-Reg. — Firma Ritter & Cie. in Benzloch — wurde eingetragen:

Ehevertrag des Theilhabers Gustav Adolf Spiegelhalter, Kaufmann in Heidelberg, mit Luise Theresia Zwid von Neustadt a. d. Haardt, errichtet am 25. August 1897. Hiernach ist die Gütergemeinschaft auf die reine Errungenschaft beschränkt.

Neustadt, den 18. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht: Eckhard.

Strafrechtspflege. Ladung. Nr. 920.1. Nr. II. 6910. Mannheim. Landwirt Johann Mohr, geb. am 2. Dezember 1868 zu Rheinhausen, zuletzt wohnhaft in Mannheim, z. Zt. unbekannt wo, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Wehrmann der Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert ist.

Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts — Abth. VI — hier selbst auf

Samstag den 30. April 1898, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 Abs. 2 u. 3 St. P. O. von dem Kgl. Bezirkskommando Mannheim ausgestellten Erklärung vom 1. Dezember 1897 verurteilt werden.

Mannheim, den 1. März 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Walz.

### Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Landwirth und Fassethalter Ludwig Gerich in Hagsfeld am Freitag den 15. April 1898, Nachmittags 2 1/2 Uhr, in dem Rathhaus zu Durlach die nachbeschriebenen Liegenschaften öffentlich zum Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Die übrigen Versteigerungsbedingungen können bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden.

Liegenschaften: a. Gemartung Durlach.

1. 46 Ar 64 Wiefe auf der Breit in 4 Parzellen, Anschlag 1 125 M.

2. 29 Ar 1 Wiefe in den Geroldshagen in 3 Parzellen, Anschlag 550 M.

Durlach, den 27. Februar 1898. Der Großh. Notar: Bauer.

Zwangsvollstreckung. Nr. 974.1. Waldshut.

Versteigerung eines Fabrikantwehens in der Stadt Waldshut.

In Folge gerichtlicher Verfügung wird die zur Konkursmasse der Zweigniederlassung der Commanditgesellschaft Langerfeld & Cie. in Zürich gehörige nachbeschriebene Liegenschaft am

Montag den 28. März 1898, Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Waldshut öffentlich zum Eigentum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder darüber erklärt wird:

2500 qm Ackerfeld im Zingelfeld unweit des Debergs mit dem auf dem Grundstück stehenden dreistöckigen Fabrikgebäude mit Souterrain, nebst dreistöckigem Abtrittanbau und einstöckig. Magazin-gebäude mit Ansehof. Hs. Nr. 323 neben Theodor Wagner und dem Weg zum Kalvarienberg nebst den in den Fabrikgebäuden befindlichen, zum Fabrikbetrieb der Seidenweberei und Jacquard-Weberei genutzten Gegenständen, insbesondere ein Petroleummotor, eingelassen im Portier des Fabrikgebäudes, nebst dem im Hofraum eingelassenen Reservoir, die im Keller eingemauerte Niederdruckdampfheizung und 64 Stück an dem Boden und Wänden in der Fabrik angebrachte mechanische Jacquard-Webstühle in den Sälen d. Fabrikgebäudes. Anschlag d. Viegen- schaften 66 000 M. Anschlag d. sämmtl. Maschinen 52 000 "

Im Ganzen 118 000 M. Der Kaufschilling ist vom Tage des Zuschlags an zu 5%, zu verzinsen und zu einem Fünftel bar und der Rest in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die übrigen Versteigerungsbedingungen können in der Zwischenzeit bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden.

Waldshut, den 24. Februar 1898. Der Vollstreckungsbeamte. Gr. bad. Notar: Sommer.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Nr. 851.2. Nr. 3136. Heidelberg. Die Dienstmagd Karoline Sigmund Schwarz, geb. Wacker in Wiesbaden, hat um Einweisung in die Ehefrau des Nachlasses ihres am 21. Dezember v. J. verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen vier Wochen Eintragungen dagegen erhoben werden.

Heidelberg, den 24. Februar 1898. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Schott.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Grasserger.

Kaufmann Theodor Zipp hier haben beantragt, sie in die Ehefrau des Nachlasses der am 27. Januar d. J. dahier verstorbenen Josephe Wwe., Franziska, geb. Essig, einzulassen.

Eintragungen hiergegen wären binnen 3 Wochen von heute an bis uns anzubringen.

Nachst, den 3. März 1898. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Zitel.

Nr. 733.2. Nr. 1500. Gernsbach. Die Witwe des Kaufmanns Ferdinand Krieg von Weisenbach, Sophie, geb. Fürtz von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 16. Oktober 1897 zu Reichenthal verstorbenen Ehemannes gebeten.



